

Merkblatt



zum Antrag auf Unterstützung gem. der Delegierten Verordnung (EU) der Kommission 2026/1913 vom 31. Juli 2026 über eine befristete außergewöhnliche Krisendestillationsmaßnahme zur Behebung der Marktstörungen im deutschen Weinsektor im Wirtschaftsjahr 2026/2027 und der Verordnung zur Krisendestillation von Wein im Wirtschaftsjahr 2026/2027 - (Krisendestillationsverordnung - KDV 2026) - vom 2. September 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 248)

Eckpunkte der Unterstützungsmaßnahme

Für die Durchführung der Krisendestillation stehen dem Land Rheinland-Pfalz für die Krisendestillation von **Rot- und Rosé-Weinen** mit der geschützten Ursprungsbezeichnung **(g.U.) Rheinhessen (Qualitätswein)** Fördermittel aus der EU-Agrarreserve in Höhe von **10,325 Millionen Euro** zur Verfügung. Die Unterstützung beläuft sich laut EU-Verordnung auf maximal **0,59 EUR je Liter** tatsächlich destilliertem Wein incl. der Kosten für Logistik und Brennlohn. Daraus ergibt sich eine maximal zu destillierende Weinmenge von **17,5 Millionen Liter**.

Die Schätzung dieser Maximalmenge wurde im Vorfeld des Antrags auf Destillation an die Kommission anhand des vorliegenden Datenmaterials plausibilisiert, um allen potentiellen Antragstellern die Teilnahme am Programm zu ermöglichen. Dennoch muss aus Sicherheitsgründen am Ende der Antragsfrist geprüft werden, ob das zur Verfügung stehende Budget ausreicht.

Sofern die gesamte beantragte und bewilligungsfähige Weinmenge zum Ende der Antragsfrist (15.10.2026) dennoch die maximal zu destillierende Weinmenge von 17,5 Millionen Liter übersteigt, wird die bewilligungsfähige Weinmenge jedes Antrags um den Faktor der Überzeichnung gekürzt.

Die Bewilligungsbehörde wird den Antragstellern nach Ende der Antragsfrist und Prüfung auf Überzeichnung so schnell wie möglich - aber spätestens bis zum 30.11.2026 - die bewilligte Weinmenge per Bescheid mitteilen.

Für Weinmengen, die vor Zugang des Bewilligungsbescheids destilliert wurden, ist ein Anspruch auf Unterstützung ausgeschlossen.

Sanktionierung: Beläuft sich die tatsächlich destillierte Weinmenge nach der Maßnahme unter 75 Prozent der zur Destillation bewilligten Menge, wird die Höhe der Unterstützung um 50 Prozent reduziert (0,295 EUR/Liter destilliertem Wein).

Hinweise zum Ausfüllen der Antragsunterlagen

Dieses Merkblatt enthält die wesentlichen Hinweise zur Antragstellung und den erforderlichen Nachweisen. Bitte beachten Sie die nachfolgenden Vorgaben und Erläuterungen und reichen den Antrag nach sorgfältiger Vorbereitung vollständig mit allen erforderlichen Unterlagen ein, um eine Verzögerung bei der Bearbeitung zu vermeiden.

Voraussetzungen für die Durchführung der Krisendestillation und deren Unterstützung

Voraussetzung für die Durchführung der Destillation und anschließende Auszahlung der Unterstützung ist die **vorhergehende Antragstellung auf Bewilligung der zu destillierenden Weinmenge bis spätestens 15.10.2026** (Ausschlussfrist) bei der zuständigen Bewilligungsbehörde:

Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum (DLR) Mosel
Görresstraße 10
54470 Bernkastel-Kues

Nach Durchführung der Destillation ist die **Auszahlung der Unterstützung bis spätestens 01.04.2027** beim Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum Mosel zu beantragen.

Alle notwendigen Antragsunterlagen stehen unter

<https://www.dlr.rlp.de/Foerderung/Krisendestillation> zum Download zur Verfügung.

Es besteht die Möglichkeit, alle Antragsunterlagen und Nachweise elektronisch einzureichen. Dazu ist eine Mail mit dem Scan des unterschriebenen Antragsformulars an krisendestillation@dlr.rlp.de zu senden und mit dieser E-Mail formlos die Freischaltung zur RLP-Box (Cloud) zu beantragen. Antragstellende erhalten dann eine Antwortmail mit den Zugangsdaten zum direkten digitalen Hochladen der weiteren Antragsunterlagen.

1. Antragsberechtigte

- Weinerzeuger und -vermarkter (z. B. Weingüter, Weinkellereien)
- Weinerzeugerorganisationen
- Winzergenossenschaften
- Vereinigung von zwei oder mehr Erzeugern
- Weinbauerzeugnisse verarbeitende Brennereien (Verschlussbrennereien)

Siehe auch Punkt 2.3 im Merkblatt zum Antrag

Je Antragsteller kann nur ein Antrag gestellt werden. Die gesamte beantragte Weinmenge kann sich jedoch aus mehreren homogenen Weinpartien zusammensetzen. Diese sind im Antrag auf Destillation getrennt nach Rot- und Roséwein einzeln aufzuführen und in Anlage X zum Antrag zu dokumentieren (*siehe Punkt 2.5*).

Der Antragsteller muss rechtlich befugt sein, über die zur Destillation beantragte Weinmenge zu verfügen und sie der Destillation zuzuführen. (*siehe Punkt 2.3*).

Der Antragsteller muss alle beantragten Weinpartien bzw. deren Verschnittanteile ab Eingang in seiner Weinbuchführung (Register) ausweisen können.

Für die Antragstellung ist eine Betriebsnummer (BNR-15stellig, z. B. 276 07 XXX XXX XXXX) notwendig. *Diese sollte – falls noch nicht vorhanden - frühzeitig bei der für den Betriebssitz zuständigen Kreisverwaltung beantragt werden.*

2. Anforderungen an die Weine und weitere Fördervoraussetzung

2.1. Zur Krisendestillation zugelassene Weine

- Rot- und Rosé-Weine
- Qualitätsweine g.U. Rheinhessen (mit Fass-AP)
- Jahrgang 2025 und älter

In den zur Destillation beantragten Weinpartien dürfen keine Verschnittanteile von nicht zur Krisendestillation zugelassenen Weinen enthalten sein (z.B. Weißwein, Jahrgang 2026).

2.2. Mindestmenge

Pro Antrag müssen insgesamt mind. 300 Liter Rotwein und/oder Roséwein zur Krisendestillation beantragt werden.

2.3. Verfügungsberechtigung und Dokumentation in der Weinbuchführung

Der Antragsteller muss rechtlich über die beantragten Weinpartien verfügen dürfen und diese in seinem Register dokumentiert haben. Es ist dabei unerheblich, ob sich die Weinpartie oder Teile davon im Eigentum des Antragstellers befinden oder er nur Verfügungsberechtigt ist.

Die beantragten Weinpartien müssen sich zum Zeitpunkt der Antragstellung im Besitz des Antragstellers befinden, das heißt:

- aus eigener Erzeugung oder Zukauf stammen (= *Eigentum*) oder
- sich (aufgrund privatrechtlicher Vereinbarung im Innenverhältnis) mit Verfügungsberechtigung zugunsten des Antragstellers im Eigentum Dritter befinden und
- in der Weinbuchführung (Register) des Antragstellers dokumentiert sein.

Erläuterung: Dies bedeutet beispielsweise, dass ein Unternehmen (Weingut, Kellerei oder Genossenschaft) als Bündler kleinerer Weinpartien fungieren kann. In diesem Fall kann das Unternehmen/der Bündler Weinpartien anderer Betriebe - ohne sie zu kaufen - in seinen Antrag mit aufnehmen und ist dann der einzige Antragsteller.

Nach Erhalt des Bescheids über die bewilligte Destillationsmenge kann der Bündler die Teilpartien (getrennt nach rot und rosé) zusammenführen und in die Destillation geben. Die Auszahlung der Unterstützung erfolgt ausschließlich an den Antragsteller (= Bündler). Die Weitergabe des anteiligen Unterstützungsbeitrages erfolgt aufgrund der privatrechtlichen Vereinbarung im Innenverhältnis vom Antragsteller an seine Partner.

Für Weinpartien, die zum Zeitpunkt der Antragstellung nicht in den Räumlichkeiten des Antragstellers lagern, ist ein Begleitdokument mit dem Antragsteller als Empfänger auszustellen (Entladeort/Lieferadresse ist der Lagerort der Partie) und die Partie muss unter Angabe des Lagerortes in das Register des Antragstellers eingehen.

Erläuterung: In diesen Fällen ist mit der Ausstellung des Begleitdokuments kein tatsächlicher Transport der Weinpartie verbunden. Das Begleitdokument dient als Nachweis der Verfügungsberechtigung und als Eingangsbeleg (insbesondere Bezeichnung und Menge) für die Weinbuchführung des Antragstellers.

2.4. Nachweis einer Fass-AP

Für alle beantragten Weinpartien muss ein positiver und zum Zeitpunkt der Antragstellung gültiger Bescheid der Qualitätsweinprüfung (Fass-AP) der zuständigen Prüfstelle der Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz vorliegen.

Die Weinpartien müssen keine Angaben zu Jahrgang oder Rebsorten tragen (ausreichend: Qualitätswein Rheinhessen Rotwein/Roséwein).

Hinweis: Die von der LWK erteilte Fass-A.P. ist max. 3 Monate gültig. Die Fass-AP muss zum Zeitpunkt der Antragstellung gültig sein.

2.5. Ausfüllen der Anlage X zum Antragsformular

Im Antrag sind die zur Destillation beantragten Weinmengen getrennt nach Rot- und Roséwein aufzuführen und in Anlage X mit allen dort geforderten Angaben zu dokumentieren.

Alle zur Destillation beantragten Weinpartien müssen im Register des Antragstellers bis zum Eingang (im Herbstbuch bzw. durch Begleitdokumente der Bezüge) vollständig dokumentiert und rückverfolgbar sein.

Dem Antrag ist für jede beantragte Weinpartie eine Kopie des Registerauszugs (Weinkonto) beizufügen, aus dem Weinnummer, Lagerort, die Bezeichnung sowie die vorhandene Menge ersichtlich sind.

Für jede Weinpartie ist dem Antrag eine gültige Fass-AP als Nachweis beizufügen und mit der Fass-AP-Nr. in Anlage X einzutragen.

3. Prüfung des Antrags auf Bewilligung der zu destillierenden Weinmenge

- 3.1. Die zuständige Stelle prüft alle Anträge auf Vollständigkeit und Plausibilität der Angaben und Nachweise.
- 3.2. Fehlende Angaben und Nachweise können von der zuständigen Stelle unter Setzung einer angemessenen Frist nachgefordert werden. Werden Antragsunterlagen auch innerhalb der nachgesetzten Fristen nicht vollständig vorgelegt, führt dies zu einer Ablehnung des Antrags.

4. Prüfung auf Überzeichnung des Programms

Nach Ablauf der **Antragsfrist am 15.10.2026** errechnet die zuständige Stelle die Gesamtmenge der für die Krisendestillation beantragten und bewilligungsfähigen Weine.

Sofern die zur Destillation angemeldete und bewilligungsfähige Weinmenge die maximal zu destillierende Weinmenge in Höhe von 17,5 Millionen Liter überschreitet (Überzeichnung), wird die zu bewilligende Weinmenge auf diese Menge gekürzt.

Dazu errechnet die zuständige Stelle den Faktor, mit dem die Menge an bewilligungsfähigem zu destillierendem Wein je Antragsteller zu multiplizieren ist, um allen Antragstellern in gleichem Maße den Anteil der Unterstützung für die Krisendestillation der bewilligungsfähigen Rot- und Roséweine zu gewähren.

Bei Überzeichnung des Programms wird der errechnete Faktor auf die bewilligungsfähige Weinmenge jedes Antrags angewendet.

5. Bescheid über die zur Krisendestillation bewilligte Weinmenge

- 5.1. Der Antragsteller erhält spätestens am 30.11.2026 einen Bescheid über die zur Destillation bewilligte Weinmenge. Rot- und Rosé-Weine werden dabei getrennt ausgewiesen.
- 5.2. Für Weinmengen, die vor Zugang des Bewilligungsbescheids destilliert wurden, ist ein Anspruch auf Unterstützung ausgeschlossen.

6. Durchführung Krisendestillation

- 6.1. Nach Zugang des Bescheids obliegt es dem Antragsteller, die bewilligte Weinmenge der Destillation zuzuführen.
- 6.2. Nach Zugang des Bewilligungsbescheides kann der Antragsteller die gemeldeten Partien, getrennt nach Rot- und Rosé-Weinen, untereinander verschneiden und (mit Begleitdokument) transportieren. Eine Dokumentation im Register ist dabei erforderlich.
- 6.3. Beim Transport vom Antragsteller zur Brennerei müssen Rot- und Rosé-Weine in den Begleitdokumenten getrennt voneinander ausgewiesen werden.

7. Antrag auf Auszahlung der Unterstützung und Nachweis der ordnungsgemäßen Durchführung der Krisendestillation

- 7.1. Nach erfolgter Durchführung der Krisendestillation muss bis **spätestens 01.04.2027 der Zahlantrag mit den Nachweisen** beim DLR Mosel eingereicht werden.

- 7.2. Notwendige Nachweise:

- 7.2.1. Die Begleitdokumente über den Transport der Weine vom Antragsteller zum Destillateur.

Das Begleitdokument (elektronisches Begleitdokument oder Begleitpapier aus Rheinland-Pfalz) muss ordnungsgemäß vom Antragsteller als Absender ausgefüllt sein und den Destillateur als Empfänger ausweisen.

Ein vom Sitzort des Absenders abweichender Verladeort ist anzugeben. In diesem Fall ist ein separates Begleitdokument erforderlich.

Das Begleitdokument muss die transportierten Weinmengen – getrennt nach Rotwein und Roséwein - mindestens als Qualitätswein (g.U.) Rheinhessen ausweisen.

Die Zusammensetzung der zum Destillateur transportierten Weine (Begleitdokumente) ist im Register des Antragstellers nachvollziehbar zu dokumentieren.

7.2.2. Die Bescheinigung der Brennerei über die durchgeführte Destillation muss zusammen mit dem Zahlantrag eingereicht werden und folgende Angaben enthalten:

- die destillierte Weinmenge rot (Liter)
- die destillierte Weinmenge rosé (Liter)
- die gewonnene Gesamtmenge des Destillats (Liter), ggf. nach Berechnung des Brenners,
- die Bestätigung, dass der Alkoholgehalt des Destillats über 92 % vol liegt,
- Bestätigung, dass das Destillat ausschließlich für industrielle Zwecke, einschließlich Desinfektion und Pharmazie oder im Energiebereich verwendet wird
- der Zeitraum, in dem der Wein zu einem Destillat verarbeitet worden ist.

Ein Muster der Destillationsbescheinigung wird zusammen mit den Antragsunterlagen zum Download zur Verfügung gestellt.

8. Höhe der Unterstützung und Sanktionierung

- 8.1. Die Unterstützung beläuft sich auf maximal 0,59 EUR je Liter destilliertem Rot- bzw. Rosé-Wein incl. der Kosten für Logistik und Brennlohn.
- 8.2. Wurde eine größere Menge an Rot- oder Rosé-Wein destilliert als bewilligt, wird ausschließlich die Destillation der bewilligten Weinmenge unterstützt.
- 8.3. Beträgt die tatsächlich destillierte Weinmenge weniger als 75 Prozent der zur Destillation bewilligten Menge, wird der Unterstützungsbetrag pro Liter auf 50 Prozent des maximalen Betrages reduziert.

Die zu gewährende Unterstützung berechnet sich dann durch die Multiplikation der tatsächlich destillierten Weinmenge mit 0,295 Euro pro Liter.

9. Prüfung des Zahlantrags auf Unterstützung und Vor-Ort-Kontrolle

- 9.1. Die zuständige Stelle prüft die eingereichten Unterlagen auf Vollständigkeit. Fehlende Angaben und Nachweise können von der zuständigen Stelle unter Setzung einer angemessenen Frist nachgefordert werden. Werden Antragsunterlagen auch innerhalb der nachgesetzten Fristen nicht vollständig vorgelegt, führt dies zu einer Ablehnung des Antrags.

- 9.2. Im Rahmen der Prüfung wird auch die Plausibilität der Nachweise und die ordnungsgemäße Durchführung der Maßnahme incl. Transport zur Brennerei geprüft.
- 9.3. Die zuständige Stelle ist berechtigt, stichprobenhafte Vor-Ort-Kontrollen bei den Antragstellern durchzuführen. Dabei wird insbesondere geprüft, ob
- die destillierten Weine den Anforderungen gem. Nummer 2 entsprochen haben und
 - deren Transport zur Brennerei im Register (Kellerbuch) des Antragstellers vollständig und nachvollziehbar dokumentiert wurde.

Die Prüfung umfasst auch den Abgleich mit den Begleitdokumenten.

10. Auszahlung

- 10.1. Die zuständige Stelle erstellt einen Bescheid über die Höhe der Auszahlung.
- 10.2. Die Unterstützung wird bis spätestens 31.05.2027 auf die in den Stammdaten der Landwirtschaftlichen Betriebsdatenbank hinterlegte Bankverbindung ausbezahlt.